

# Amtsblatt

Nummer 34  
69. Jahrgang  
Montag, 19. August 2013  
Einzelpreis 1,40 €

## Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO:

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 1. August 2013, Az. 01564/2013-02, den beantragten Vorbescheid für eine Wohnbebauung auf dem Anwesen Regensburg, Puricellistraße, Gemarkung Regensburg, Flurstück 4128, 4116/3, 4116/4, 4116/5 und 4116/6.

Gegenstand des Vorbescheides ist der Abbruch von drei Bestandsgebäuden auf dem Baugrundstück und die Errichtung von vier Wohngebäuden mit zwei Tiefgaragen entsprechend der eingereichten Planung (Stand 31.07.2013). An der Puricellistraße sollen drei Ost-West-gerichtete Baukörper mit einer Breite von jeweils 13 m und einer Länge von 37,53 m, 40,33 m und 43,11 m errichtet werden. Diese Gebäude weisen jeweils vier Geschosse auf, wobei das oberste Geschoss als sog. Penthouse ausgebildet wird und um drei Meter nach Norden zurückversetzt ist. Im nördlichen Grundstücksbereich an der Boessnerstraße / Clermont-Ferrand-Allee ist die Errichtung eines sechsgeschossigen Baukörpers mit einer Grundfläche von 47,34 m x 13 m geplant. Die Tiefgaragenzufahrten befinden sich im südöstlichen Grundstücksbereich an der Puricellistraße (mit 117 Stellplätzen) und im nördlichen Bereich an der Boessnerstraße (mit 51 Stellplätzen). Des Weiteren sollen zwischen dem Bestandsgebäude Boessnerstr. 42 und dem nördlichen Neubau 19 oberirdische Stellplätze geschaffen werden, die von der Boessnerstraße erschlossen werden.

Die Vorbescheidsfragen wurden wie Folgt beantwortet:

### zu 1.:

#### Wohngebäude

Die Lage der Wohngebäude und die überbaute Grundstücksfläche der

Wohngebäude sind entsprechend der eingereichten Planung zulässig.

#### Heizhaus:

Bezüglich des dargestellten Heizhauses sind - abhängig von der Art der Beheizung - die Anforderungen der Feuerungsverordnung (FeuV) bzw. der 1. BImSchV einzuhalten. Insbesondere sind die notwendigen Abstände zu den beantragten Wohngebäuden einzuhalten. Da hierzu keine Angaben im Vorbescheid getroffen wurden, wird die Lage des Heizhauses erst im Baugenehmigungsverfahren abschließend geprüft und festgelegt.

#### zu 2.:

Die absolute Höhenentwicklung sowie die Geschossigkeit der Wohngebäude sind zulässig.

#### zu 3.:

Die Baumassen der Wohngebäude sind zulässig.

#### zu 4.:

Die Anordnung der Tiefgaragen ist grundsätzlich zulässig, wobei die Lage der Zufahrtsrampe an der Puricellistraße erst im Baugenehmigungsverfahren abschließend geprüft und festgelegt wird.

Durch die Einfahrtsbauwerke sind die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen sowie die zulässigen Grenzanbaulängen einzuhalten.

Der Baum Nr. 43 ist zwingend zu erhalten, insofern ist in dem Wurzelbereich des Baumes eine Umplanung der Tiefgarage erforderlich.

#### zu 5.:

Die Anordnung der oberirdischen Stellplätze ist grundsätzlich zulässig. Der Baum Nr. 43 ist zwingend zu erhalten, insofern ist in dem Wurzelbe-

reich des Baumes eine Umplanung der Stellplätze erforderlich.

Eine Zufahrt der Stellplätze von der Clermont-Ferrand-Allee ist nicht zulässig.

Von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO) wurden gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO Abweichungen zugelassen. Die Abweichungen beziehen sich auf die Nichteinhaltung der Abstandsfläche vor den nördlichen Außenwänden der beiden südwestlichen Neubauten bzw. für die Überlappung dieser Abstandsflächen mit den südlichen Abstandsflächen des Bestandsgebäudes Puricellistraße 20, 20a. Die Abweichungen können nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, weil sie auch unter Berücksichtigung der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die Schutzziele der Abstandsflächenvorschriften, die Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und sozialen Wohnfriedens, können eingehalten werden.

Die Einhaltung von sonstigen, im Vorbescheidsverfahren relevanten Anforderungen wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Dem Vorbescheid für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 1. August 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachan-

schrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

#### **Sonstiger Hinweis:**

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus,

3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 5. August 2013  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Ittlinger  
Baudirektor

## **Bekanntmachung**

### **über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 15. September 2013**

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis Oberpfalz** wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 32 vom 9. August 2013 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen, außer Samstagen

von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

beim Bürgerzentrum – Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, Zimmer Nr. 0.018 eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl** in **allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters ([www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de)) unter „Landtagswahlen/ Landtagswahl am 15. September 2013“ veröffentlicht.

Regensburg, 9. August 2013  
Stadt Regensburg  
Im Auftrag

Dutz  
Leitender Verwaltungsdirektor

## **Öffentliche Ausschreibungen**

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**  
Adolf-Schmetzer-Straße 45  
93055 Regensburg  
Tel. 0941/7961-181  
Fax 0941/7961-112  
E-Mail:  
[ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de](mailto:ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de)  
beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

**Bauvorhaben in Regensburg:**  
Prinz-Ludwig-Straße 1  
Umbau und Erweiterung des Verwaltungsgebäudes mit Neubau einer Tiefgarage

**Submission:**  
10.09.2013

**Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:**  
Dachabdichtungsarbeiten DIN 18 338  
Metallbauarbeiten DIN 18 360

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:  
**[www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)**

Regensburg, 12. August 2013  
Stadtbau-GmbH Regensburg

## Wahlbekanntmachung

### zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden am 15. September 2013

1. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Regensburg ist in 156 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 12. August 2013 bis 25. August 2013 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Beruflichen Schulzentrum Matthäus Runtinger, Prüfener Str. 100, 93049 Regensburg, zusammen.
4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl und je eine Stimme für die fünf Volksentscheide. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),

- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**), (**auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden**),

**sowie**

- einen **gelben** Stimmzettel zu den fünf **Volksentscheiden** über die vom Landtag beschlossenen Gesetze zur **Änderung der Verfassung** des Freistaates Bayern (**auf diesem Stimmzettel dürfen insgesamt fünf Stimmen abgegeben werden: je eine Stimme – „Ja“ oder „Nein“ – zu jedem der fünf Volksentscheide**).

Auf dem **Stimmzettel zu den Volksentscheiden** sind die Gesetzestexte mit Erläuterungen abgedruckt. Die **Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden nach Art. 75 Abs. 2 Landeswahlgesetz** enthält **zusätzlich** die Begründungen zu den einzelnen Gesetzen, die Auffassung der Staatsregierung und das Abstimmungsergebnis im Landtag. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter [www.bayern.de/volksentscheide](http://www.bayern.de/volksentscheide) abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert bei der Stadt Regensburg anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Bei der **Wahl zum Landtag** und zum **Bezirkstag** kennzeichnet die Wählerin/der Wähler durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Bei der Abstimmung über die **fünf Volksentscheide** kennzeichnet die Wählerin/der Wähler jeweils durch ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem

gelben Stimmzettel, ob sie/er dem jeweils vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung zustimmt (Ja-Stimme) oder es ablehnt (Nein-Stimme).

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Abstimmungen
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Stimmkreises 305 Regensburg-Stadt oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Stadt Regensburg auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),
- drei Stimmzettelumschläge (weiß, blau und gelb),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelschlüsse (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl

auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Regensburg, den 9. August 2013  
Stadt Regensburg  
Im Auftrag

Dutz  
Leitender Verwaltungsdirektor

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2013

- I. Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020/1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:
- Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den

### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.537.100	5.696.200	557.660.850	564.501.750
die Ausgaben	13.833.150	6.992.250	557.660.850	564.501.750
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	14.658.800	5.550.000	155.204.250	164.313.050
die Ausgaben	32.692.800	23.584.000	155.204.250	164.313.050

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er wird im Erfolgsplan

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
in den Erträgen	500	0	177.000	177.500
und in den Aufwendungen	15.000	0	187.000	202.000
und im Vermögensplan				
in den Einnahmen	0	0	11.786.600	11.786.600
und in den Ausgaben	28.350	28.350	11.786.600	11.786.600

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 250.000 Euro um 125.000 Euro vermindert und damit auf 125.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 56.770.000 Euro um 34.883.900 Euro erhöht und damit auf 91.653.900 Euro neu festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetriebs der Stadt Regensburg“ wird von 23.517.200 Euro um 2.529.800 Euro erhöht und auf 26.047.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1.1.2013 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 09.08.2013, Az: 12-1512-R/St 30 erteilt.

**III.**

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an eine Woche lang im Neuen Rathaus in Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer 1.038, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 14.08.2013  
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 6. August 2013 (Az. 01766/2013 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für einen Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Anwesen Regensburg, Agnesstraße 25b, Gemarkung Regensburg, Flurstück 4136. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines erdgeschossigen Anbaus mit einer Grundfläche von 4,41 m x 3,25 m an der Südseite des Gebäudes.

Durch die Baumaßnahme ergibt sich keine zusätzliche Stellplatzpflicht, da das Gebäude auch weiterhin als Einfamilienhaus genutzt wird.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 6. August 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1,

93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

**Sonstiger Hinweis:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 7. August 2013  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Ittlinger  
Baudirektor

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

**1. Offenes Verfahren nach VOB/A**  
13 E 062 – Malerarbeiten innen, Alt- und Neubau, DIN 18363

Nähere Informationen zur Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben). Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

**2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

13 A 111 – Bodenbelagsarbeiten  
DIN 18365  
13 A 112 – Raumluftechnische Anlagen  
DIN 18379  
13 A 113 – Elektroinstallation DIN 18382

Nähere Informationen zu den Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben).

**3. Offenes Verfahren nach VOL/A:**  
13 E 057 – Annahme und Verwertung von Altpapier aus dem Stadtgebiet Regensburg für die Jahre 2014 und 2015

Nähere Informationen zur Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben). Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

**4. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit freihändiger Vergabe nach VOL/A:**

13 F 044 – Entwicklung, Lieferung, Inbetriebnahme und Wartung einer Software zur Navigation und Informationsdarstellung der weltweiten UNESCO-Welterbestätten (Kurzform: „Software Welterbe Globus“)

Nähere Informationen zur Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben).

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.